

nant au débiteur. D'autre part, l'Etat de Vaud soutient que le mineur Kerez est encore juridiquement domicilié à Cully, que sa tutelle appartient encore à la Justice de paix de cette localité, et que tous ses biens mobiliers, les seuls qu'il possède, doivent être considérés comme situés au siège de l'Autorité tutélaire, qui en a l'administration, avec le concours du tuteur, et peut en exiger la remise par les personnes ou établissements qui les détiennent. Il n'appartient pas à la Chambre des poursuites et des faillites du Tribunal fédéral de trancher les diverses questions que soulèvent ces objections. Ce serait, le cas échéant, à la deuxième Section du Tribunal fédéral à les résoudre si elle en était nantie par la voie d'un recours de droit public (art. 38 de la loi sur les rapports de droit civil).

Pour la solution du présent recours, il suffit de constater que l'Etat de Vaud a le droit d'exercer des poursuites sur les biens que son débiteur peut posséder dans le canton. Si, contrairement à ce que l'Etat soutient, le débiteur ne possède aucun bien saisissable dans le canton de Vaud, les poursuites aboutiront nécessairement à un acte de défaut de biens et les frais en demeureront à la charge du créancier.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites
prononce :

Le recours est écarté.

258. Entscheid vom 9. Dezember 1897
in Sachen Wullimann.

I. Für mehrere Gläubiger des Gottfried Ruetsch, gewesenen Wirtz in Solothurn, darunter für Weinhändler E. Wullimann in Grenchen, sollte infolge eingelangter Fortsetzungsbegehren die Pfändung vorgenommen werden. Der damit beauftragte Weibel Rißling stellte jedoch lediglich unterm 21. Mai 1897 auf einer Pfändungsurkunde die Bescheinigung aus: „Gemeinschuldner hat

„unterm 2. März 1897 mit seiner in erster Ehe geschiedenen „(jetzt wieder mit ihm zusammenlebenden) Ehefrau Lina geborene „Zwiggart einen Kaufvertrag abgeschlossen, laut welchem Vertrag „dieselbe Eigentümerin sämtlicher vorhandener Beweglichkeiten, „Betten, Lingen, Kleider, Küchengeräth, Buchforderungen, etc., ist. „Die Kaufsumme beträgt 400 Fr. und wurde am 10. März 1897 „laut vorgewiesener Quittung bezahlt. Gemeinschuldner soll noch „Eigentümer von Liegenschaften in der Gemeinde Rüttenen sein.“ Es wurde dann den am Schlusse der Bescheinigung erwähnten Liegenschaften in Rüttenen nachgeforscht und infolge dessen ein Reuntel von 4 Aren 72 m² Hoffstatt in die Pfändung einbezogen, wobei sich jedoch herausstellte, daß das betreffende Grundstück stark mit Hypotheken und zudem mit einem Nießbrauch belastet war. Ein später vorgenommener Versuch, ein Guthaben zu pfänden, blieb gänzlich erfolglos. Mit Bezug auf die von Frau Ruetsch gemäß Bescheinigung vom 21. Mai angesprochenen Gegenstände wurde am 9. Juli vom Betreibungsamt den Gläubigern eine Frist gemäß Art. 106 des Betreibungsgesetzes gesetzt. E. Wullimann bestritt innerhalb derselben den Anspruch, woraufhin der Vindikantin am 16. Juli die 10tägige Frist zur Klageanhebung gesetzt wurde. Infolge Niederkunft wurde diese auf Begehren hin bis zum 30. August erstreckt, blieb jedoch unbenützt. Am 27./28. September stellte nun E. Wullimann das Verwertungsbegehren, woraufhin die Verwertung auf den 12. Oktober angesetzt wurde. Vorher, am 5. Oktober, beauftragte immerhin das Betreibungsamt Solothurn den Weibel Rißling mit der Aufnahme eines detaillierten Inventars über die vorhandenen Beweglichkeiten, wobei diese zu schätzen und die Kompetenzstücke auszuscheiden seien. Diesem Auftrage kam der Weibel am gleichen Tage nach. Der Aufnahme des Inventars wohnte Frau Ruetsch bei. In dem in die Pfändungsurkunde eingetragenen Verzeichnis wurden zunächst die Kompetenzstücke aufgeführt, darunter eine Nähmaschine, die der Frau Ruetsch laut Gütertrennungsurkunde vom 1. April 1895 als Einbringgut belassen wurde; dann folgten einige Gegenstände, die von Frau Ruetsch deshalb angesprochen wurden, weil sie dieselben bei der Rückkehr zu ihrem geschiedenen Manne zurückgebracht habe. Und daran schloß sich

das Verzeichnis der von Frau Ruetsch zufolge Kaufvertrags angeprochenen Objekte.

II. Gegen die beabsichtigte Verwertung erhob der Schuldner Gottfried Ruetsch Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, weil eine gültige Pfändung nicht vorliege. Die Bescheinigung vom 21. Mai 1897 sei keine solche, weil die Vorschriften der Art. 89, 95, 97 und 112 des Betreibungsgesetzes nicht beobachtet worden seien; und ebensowenig könne die Inventaraufnahme vom 5. Oktober als Pfändung betrachtet werden, namentlich deshalb nicht, weil dabei dem Art. 90 des Betreibungsgesetzes nicht nachgelebt worden sei. Die angerufene Behörde hieß die Beschwerde mit Entscheidung vom 7. Oktober 1897 gut und hob alle in der Betreibung gegen G. Ruetsch nach dem 20. Mai 1897 erlassenen Verfügungen auf. Sie führte aus: Dadurch, daß der Hülfbeamte des Betreibungsamtes eine Inventarisierung und Schätzung der Beweglichkeiten nicht vorgenommen, habe er eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes nicht berücksichtigt, und es könne deshalb dem Akte vom 21. Mai nicht der Charakter einer Pfändung zukommen. Auch das Inventar vom 5. Oktober könne, da die Art. 90, 91 und 93 nicht beobachtet worden seien, nicht als Pfändung angesehen werden. Demgemäß seien aber alle Handlungen des Betreibungsamtes seit dem Eingang des Fortsetzungsbegehrens als null und nichtig zu betrachten.

III. Nun recurrierte der Gläubiger C. Wullimann an das Bundesgericht. Die Bescheinigung vom 21. Mai bilde in Verbindung mit dem Inventar vom 5. Oktober, wird angebracht, eine gültige Pfändung, und es müsse, nachdem Frau Ruetsch auf die vindikation verzichtet habe, die Verwertung auf Begehren des Rekurrenten stattfinden. Statt dessen müte man ihm zu, ein neues Pfändungsbegehren zu stellen und sich mit den inzwischen neu aufgetretenen Gläubigern in eine Gruppe stellen zu lassen. Die kantonale Aufsichtsbehörde verwies auf die Motive ihres Entscheides und fügte nur bei, daß die Verfügung des Betreibungsamtes vom 5. Oktober schon ihrem Wortlaute nach nicht als Pfändungsauftrag betrachtet werden könne. Die Antwort des Gottfried Ruetsch ist eine Wiederholung der Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Es ist der kantonalen Aufsichtsbehörde darin beizupflichten, daß in denjenigen betreibungsamtlichen Maßnahmen, die am 21. Mai 1897 in den gegen Gottfried Ruetsch angehobenen Betreibungen getroffen worden sind, eine Pfändung im Sinne des Betreibungsgesetzes nicht erblickt werden kann. Ob zwar die Schätzung der gepfändeten Objekte ein wesentliches Erfordernis für die Gültigkeit der Beschlagnahme sei, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber kann von einer Pfändung mit der Wirkung, daß der Gläubiger ein Pfändungspfandrecht an den betreffenden Objekten erwirkt, der Schuldner dagegen in seiner Dispositionsfreiheit darüber beschränkt wird, nur dann gesprochen werden, wenn die fraglichen Vermögensstücke einzeln als gepfändet bezeichnet und in die Pfändungsurkunde aufgenommen worden sind (Art. 112 des Betreibungsgesetzes). Gestützt auf die Bescheinigung vom 21. Mai 1897 konnte somit allerdings vom Rekurrenten die Verwertung irgendwelcher Gegenstände seines Schuldners nicht angebeht werden.

2. Dagegen entspricht die Inventaraufnahme vom 5. Oktober 1897 allen, das Wesen einer Pfändung ausmachenden Erfordernissen. Daß das Betreibungsamt die Maßnahme in seinem Auftrag als Inventur und nicht als Pfändung bezeichnet, ist selbstverständlich unerheblich. Aber auch die übrigen, gegen die Gültigkeit derselben vorgebrachten Einwendungen vermögen dieselbe nicht derart zu entkräften, daß sie als nichtig und von vorneherein ungültig angesehen werden müßte und daß ihr jegliche Rechtswirkungen abzupprechen wären. Die Bestimmung des Art. 90 betreffend vorherige Ankündigung der Pfändung ist eine bloße Ordnungsvorschrift und kann dann jedenfalls nicht als wesentlich für die Gültigkeit des Pfändungsaktes angesehen werden, wenn, wie hier, ein Vertreter des Schuldners der Pfändung beigewohnt hat (vergleiche Archiv IV, Nr. 37 und 129). Art. 91 sodann hat vorliegend nur Bedeutung in Verbindung mit Art. 90. Und was die in Art. 113 vorgeschriebene Zustellung einer Abschrift der Pfändungsurkunde betrifft, so bildet auch diese nicht eine Bedingung für die Gültigkeit der Pfändung an sich, sondern sie ist nur von Bedeutung für den Beginn der Beschwerdefrist (vergleiche

Archiv III, Nr. 5). Für eine Aufhebung der Inventaraufnahme liegen somit keine hinreichenden Gründe vor, und es ist diese, im Gegensatz zu dem Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde, aufrecht zu erhalten. Freilich müssen dabei die Rechte der übrigen Gläubiger vorbehalten werden. Namentlich bleibt die Frage offen, ob die Pfändung vom 5. Oktober nur für den Rekurrenten Rechte schafft oder ob nicht auch die andern treibenden Gläubiger an derselben teilnehmen, sei es in Bezug auf die Gesamtheit der gepfändeten Objekte, sei es bloß mit Bezug auf einzelne derselben.

3. Ebensovienig wie die Inventaraufnahme vom 5. Oktober, kann das schon vorher gemäß Art. 106 und 107 durchgeführte Zwangsvollstreckungsverfahren als ungültig und wirkungslos angesehen werden. Die Liquidation der von Frau Ruetsch am 21. Mai erhobenen Ansprüche im Sinne der erwähnten Artikel konnte erfolgen, ohne daß die Gegenstände in der Pfändungsurkunde speziell aufgeführt und geschätzt waren. Und wenn Frau Ruetsch, die wohl wußte, welche Gegenstände sie beansprucht hatte, wenn sie auch nicht einzeln in der Bescheinigung vom 21. Mai bezeichnet waren, gegen die Ansetzung einer Klagfrist sich nicht beschwerte, ja noch eine Verlängerung derselben erwirkte, um dann gleichwohl nicht klagend aufzutreten, so ist zu sagen, daß sie auf ihren diesbezüglichen vindikationsrechtlichen Anspruch mit Bezug auf die Betreibung des Rekurrenten endgültig verzichtet habe. Nur ist zu beachten, daß sich die Ansprache der Frau Ruetsch und damit auch die Bestreitung des Rekurrenten, sowie der an die Nichtbeachtung der Klagfrist sich knüpfende Verzicht der erstern nur auf diejenigen Gegenstände beziehen kann, die laut Kaufvertrag mit Gottfried Ruetsch auf sie übertragen worden sein sollen, weil in der Bescheinigung vom 21. Mai nur von diesen die Rede war. Mit Bezug auf diejenigen Gegenstände, die nach der Inventur vom 5. Oktober Frau Ruetsch aus anderen Gründen für sich beansprucht, bleiben ihr dagegen alle ihre Rechte ebenfalls vorbehalten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

259. Entscheid vom 9. Dezember 1897
in Sachen Bachmann.

I. Das Betreibungsamt Sempach erließ unterm 6. August 1897 für Waisenvogt Jos. Vogel in Entlebuch, namens des dortigen Waisenamtes, einen Zahlungsbefehl an Peter Bachmann in Daiwil, Willisaukanton. Dieser Zahlungsbefehl wurde dem Schuldner am 7. August durch die Post zugestellt.

Unterm selben 7. August 1897 wurde vom gleichen Betreibungsamt „Namens des Gerichtspräsidenten“ an Peter Bachmann ein Arrestbefehl betreffend die betriebene Forderung erlassen. Als Arrestgegenstand wurde ein Erbsbetreffnis bezeichnet, welches dem Arrestaten aus der Verlassenschaft des Ant. Bachmann in Sempach zufallen werde.

II. Ein Begehren Bachmanns um Aufhebung der Betreibung wies die untere Aufsichtsbehörde ab, indem sie sich insbesondere auf folgende Erwägungen stützte: Da es sich um eine Arrestbetreibung handle, müsse nach Art. 52 des Betreibungsgesetzes die Betreibung da angehoben werden, wo der Arrestgegenstand liege. Der Umstand, daß dem Arrestbefehl der Zahlungsbefehl um einen Tag vorausgehe, falle nicht in Betracht, da der betreibende Gläubiger „bei Bestellung des Zahlungsbefehls bemerkte, daß es sich um eine Arrestbetreibung handle und er den Arrest schon bestellt habe.“ In der That sei das Arrestgesuch schon am 6. August 1897 bei der zuständigen Amtsstelle aufgelegt.

III. Bachmann zog den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter.

Den Ausführungen seines Rekurses ist folgendes zu entnehmen: Das Betreibungsamt Sempach sei zum Erlaß eines Zahlungsbefehls gegen Peter Bachmann nur insoweit kompetent, als ein gültiger Arrest vorausgegangen sei. Bachmann wohne nämlich unbestrittenermaßen in Willisaukanton. Nun sei aber der ergangene Arrestbefehl ungültig und sei übrigens zur Zeit, als der angefochtene Zahlungsbefehl erlassen wurde, noch nicht erlassen gewesen. Gemäß Art. 52 und 278, Abs. 1 des Betreibungsgesetzes